

Rates des Bezirkes zusammensetzt. Die Feststellung der Eignung für eine Waffengattung oder einen Dienst unterliegt nicht der Beschwerde.

Im Verteidigungszustand werden keine Musterungskommissionen und Beschwerdekommisionen gebildet. Ihre Rechte gehen auf die Wehrkreiskommandos bzw. die Wehrbezirkskommandos über.

#### 17.2.4. **Die** Einberufung zum Wehrdienst

Mit Vollendung des 18. Lebensjahres können die Wehrpflichtigen zum Wehrdienst einberufen werden. *Die Einberufung ist die staatliche Entscheidung über die unmittelbare Heranziehung der Bürger, die gemustert wurden oder sich freiwillig gemeldet haben, zum Wehrdienst.* Sie dient der personellen Auffüllung der NVA.

Die Grundlage bilden die Festlegungen des Ministers für Nationale Verteidigung, der den Zeitpunkt und den Jahrgang der Einberufung zum aktiven Wehrdienst, den Zeitpunkt und den Personenkreis der Einberufung zum Reservistenwehrdienst sowie die Dauer des Reservistenwehrdienstes (im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten) bestimmt. Gleiches gilt für den Wehrrersatzdienst.

Zuständig für die Einberufung ist das Wehrkreiskommando. Es entscheidet den vorgegebenen Auflagen entsprechend darüber, welcher Wehrpflichtige zu welchem Truppenteil einberufen wird. Dabei kann es durchaus zu Veränderungen gegenüber der bei der Musterung festgelegten Waffengattung oder dem Dienst kommen.

Vor der Einberufung kann die Eignung der Wehrpflichtigen für den Wehrdienst erforderlichenfalls nochmals überprüft werden (Einberufungsüberprüfung). Das wird z. B. dann der Fall sein, wenn die Musterung zeitlich so weit zurückliegt, daß deren Ergebnisse nicht mehr die Gewähr für eine richtige Einberufung bieten. Für die Einberufungsüberprüfung gilt vom Grundsatz das, was über die Musterung dargelegt wurde.

Ein Sonderfall ist die Einberufung zur Überprüfung der Kampffähigkeit und Einsatzbereitschaft der Reservisten nach § 30 des Wehrpflichtgesetzes, eine Form des Reservistenwehrdienstes, die den Erfordernissen des Verteidigungszustandes angenähert ist. Die Einberufung hierzu erfolgt kurzfristig, meist auch für eine relativ kurze Dauer; es können gediente und ungediente Reservisten herangezogen werden, auch wenn sie noch nicht erfaßt oder gemustert wurden.

Die Einberufung der zum Wehrdienst vorgesehenen Bürger erfolgt durch den *Einberufungsbefehl*, der eine spezifische Form staatlicher Entscheidung darstellt. Außerhalb des militärischen Bereiches ist es nicht typisch, daß der staatliche Wille in die Form eines Befehls gekleidet wird. Durch diese Form wird die Verbindlichkeit der staatlichen Entscheidung und die Bedeutung für die sozialistische Gesellschaft zum Ausdruck gebracht, auch wenn der Wehrpflichtige zum Zeitpunkt des Empfangs des Einberufungsbefehls noch nicht Angehöriger der NVA ist. Der Einberufungsbefehl ist verwaltungsrechtlich als eine Einzelentscheidung zu bewerten. Er hat die Aufgabe, zwischen dem Wehrpflichtigen und der NVA ein Wehrdienstverhältnis zu begründen. Diese Begründung erfolgt für die Wehrpflichtigen, die zum Grundwehrdienst oder Reservistenwehrdienst einberufen werden, unabhängig von ihrer subjektiven Einstellung dazu — also unabhängig von ihrem Willen —